

Checkliste „GPS-Tracking im Unternehmen“

Die folgenden Fragen sollen Ihnen helfen, Ihre GPS-basierten Prozesse im Unternehmen datenschutzkonform auszurichten. Bei der Erarbeitung der Liste wurden sowohl die behördlichen Unterlagen und Informationen, als auch aktuelle Gerichtsurteile (VG Lüneburg, VG Wiesbaden, BAG) berücksichtigt. Die Liste konzentriert sich auf die wesentlichen Aspekte zur Prüfung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Ist das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO, soweit es die Trackingprozesse betrifft, auf dem aktuellen Stand?

- Ja
- Nein
- Unbekannt

2. Wurden mit allen Auftragsverarbeitern, die an den GPS-Verarbeitungsprozessen beteiligt sind, entsprechende Verträge nach Art. 28 abgeschlossen?

- Ja
- Nein
- Unbekannt

3. Wurden die Verträge nach Art. 28 fachlich und juristisch geprüft?

- Ja
- Nein
- Unbekannt

4. Wurden oder werden Auftragsverarbeiter, die die GPS-Verarbeitungsprozesse eingebunden sind, regelmäßig auditiert?

- Ja
- Nein
- Unbekannt

5. Wurde eine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) nach Art. 35 erstellt?

- Ja
- Nein
- Unbekannt/nicht erforderlich (In den meisten Fällen ist eine DSFA erforderlich!)

6. Falls eine Datenschutzfolgeabschätzung nach Art. 35 erstellt wurde, wie lautete das Ergebnis?

- Die Verarbeitung ist zulässig, Einschränkungen oder Änderungen an den Verarbeitungsprozessen sind nicht erforderlich.
- Die Verarbeitung ist teilweise zulässig, Einschränkungen oder Änderungen wurden/werden realisiert.
- Die Verarbeitung ist nicht zulässig und wurde/wird in der betriebenen Form eingestellt.

7. Ist die Dokumentation der technisch-organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes auf dem aktuellen Stand und wurden die Maßnahmen der Auftragsverarbeiter ebenfalls berücksichtigt?

- Ja
- Nein
- Noch nicht

8. Wurden oder werden die Betroffenen gemäß Art. 12 ff DSGVO über die Verarbeitung informiert und über ihre Rechte als Betroffene aufgeklärt?

- Ja
- Nein
- Noch nicht

Auswertung:

Sollten Sie obige Fragen uneingeschränkt mit „Ja“, bzw. bei Frage 6 mit „Zulässig“ beantwortet haben, dann ist das zwar keine 100%ige Garantie, aber zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass Ihre Prozesse auch eine Prüfung durch eine externe Stelle recht unbeschadet überstehen können. In den meisten Fällen ist beim Einsatz von GPS-basierten Prozessen eine Datenschutzfolgeabschätzung nach Art. 35 (Frage 5 und 6) zwingend erforderlich.

Weiterführende Informationen und Links:

- <https://www.prisecon.de/gps-tracking/>
- <https://www.prisecon.de/dsfa/>



PriSeCon GmbH - Privacy -Security - Consulting

Im Brügel 11

76530 Baden-Baden

<https://www.prisecon.de>

Telefon: 07221 - 3577374

e-Mail: info@prisecon.de

Geschäftsführer Peter Dippold

Teilnehmer der Allianz für Cyber-Sicherheit in Deutschland

